

Statuten des Vereins

stigmafrei

stigmafrei
Bellinzonastrasse 8
4059 Basel

info@stigmafrei.ch

Version 2.0

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Verein *stigmafrei* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2. Ziel und Zweck

Der Verein *stigmafrei* setzt sich aktiv für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung von psychotropen Substanzen ein, die trotz Einhaltung des gesellschaftlichen Normverhaltens im Rahmen ihrer aufgrund der Abhängigkeitserkrankung allenfalls eingeschränkten Möglichkeiten Stigmata oder Diskriminierung erleben. Die Hauptanliegen des Vereines sind

- das Verhindern oder Auflösen von Diskriminierungen, die rein auf das Vorliegen einer Abhängigkeitserkrankung zurückzuführen sind
- die Sensibilisierung verschiedener Gruppen auf die Thematik Abhängigkeitserkrankung
- die Schaffung von Akzeptanz und Fördern von Verständnis für Menschen mit einer Abhängigkeitserkrankung
- die gesellschaftlich Anerkennung der Abhängigkeitserkrankung als Krankheit im Sinne der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO)

Detailliertere Ausführungen finden sich im Konzept vom 01.05.2013, welches am 01.05.2013 von der Gründerversammlung genehmigt wurde. Änderungen am Konzept bedürfen der einfachen Mehrheit der Generalversammlung.

Der Verein *stigmafrei* verfolgt keinen Erwerbszweck sondern setzt seine Leistungen im Sinne eines gemeinnützigen Zwecks ein.

3. Mitgliedschaft

Aktives Mitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein glaubhaftes Interesse am Vereinszweck hat. Als Passivmitglied ohne Stimmberechtigung gelten natürliche und juristische Personen die mit dem Bezug eines Stigmafrei-Pins eine Solidaritätsmitgliedschaft bekunden.

Der Verein kann natürliche und juristische Personen in ein Patronatskomitee einladen. Die Mitglieder dieses Komitees sind regulären Mitgliedern gleichgestellt, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Der Mitgliederbeitrag der Aktiv- und der Passivmitglieder kann sich unterscheiden.

Der Verein kann Zuwendungen aller Art entgegennehmen, die zweckgebunden zur Erreichung des Vereinszweckes eingesetzt werden müssen. Die Zuwendung kann auch in Form von unentgeltlicher Arbeit erfolgen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Organe

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5.1 Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Mai und Juli statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens 4 Wochen im Voraus an den Präsidenten zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse
- g) Behandeln von Anträgen
- h) Festlegung der Jahresaktivitäten
- i) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Mitglieder des Patronatskomiteés werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmen.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Jedes Vorstandmitglied ist kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Ämterkumulation ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassierer

5.3 Revisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Revisoren sind wieder wählbar. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Hauptversammlung darüber Bericht und stellen Antrag.

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Aktivmitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als 3/4 der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

8. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 01.05.2013 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 01.05.2013
(Revidiert 01.11.2013)

Der Präsident
Otto Schmid

Die Vizepräsidentin
Stephanie Fehr

Der Aktuar
Thomas Müller